

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: MiVo-HF

edu-suisse
c/o hsp
Belpstrasse 41
3007 Bern
Mail: info@edu-suisse.ch
Tel. +41 31 381 64 54

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

27. Februar 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitgliedsschulen von edu-suisse, unserem Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen, sind auch Anbieter von HF-Bildungsgängen. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt bzw. den Trägerschaften ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund haben wir unsere Mitglieder und uns nahestehende Trägerschaften zur vorliegenden MiVo-Revision angehört. Wir begrüßen grundsätzlich die Aktualisierung, können aber der Totalrevision nur dann zustimmen, wenn unsere folgende, wichtigste Position berücksichtigt wird:

Rolle der Schulen mit HF-Bildungsgängen

Die HF-Bildungsgänge sind deswegen so praxisorientiert, weil die Trägerschaften (Schulen und OdAs) sich gemeinsam einbringen. Diesen USP gilt es zu erhalten und auszubauen. Die Schulen leisten in diesem Verbund eine besondere Rolle. Sie stellen sich der permanenten Herausforderung, die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden, Trägerschaften, Kantonen und schulischer Bildungsstätte in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zu dieser tragenden Rolle in der täglichen Bildungspraxis ist das Gewicht der schulischen Bildungsstätte gering.

edu-suisse fordert das geschützte Bezeichnungsrecht der Bildungsstätte als *Höhere Fachschule*, wenn mindestens ein anerkannter HF-Bildungsgang geführt wird.

Im Einzelnen:

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den *vollzeitlichen und berufsbegleitenden* Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in den Art. 3 Abs. 1, 1. Satz ist wünschenswert. Die beiden Modelle von Bildungsgängen „3600 Lernstunden“ und „5400 Lernstunden“ sollten gemäss der Tarif-Berechnung der HFSV aufgeführt sein. Im Abs. 2 plädieren wir für die Formulierung von Art. 4 Abs. 3 der aktuell gültigen MiVo, so dass die Formulierungen in den Rahmenlehrplänen weiterhin Gültigkeit behalten (Modell 720 und 1080 Lernstunden Berufstätigkeit).

Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsverfahren

Wir empfehlen eine Formulierung, die auch der gelebten Praxis entspricht, wie z.B.:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der einschlägigen Praxis mit.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1 c.: die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht.

Eine Festschreibung in den Rahmenlehrplänen würde der Entwicklung der Bildungspläne in den Schulen entgegenwirken und damit die didaktische Umsetzung stark beschränken. Wir fordern daher die Streichung von Abs. 1 c.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

b.: streichen

Begründung: Die Trägerschaft besteht aus Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

c.: streichen.

Begründung: Bildungspolitische Konflikte sind laufend zugegen.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Um die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden und die Attraktivität der Bildungsangebote sicherzustellen, sorgen im Bereich der HF die OdAs und Bildungsanbieter aus ureigenem Interesse und Antrieb laufend für die notwendige Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Eine staatlich auferlegte, fixe Befristung der RLP ist deshalb unnötig, bürokratisch sowie mit dem Rollenverständnis der höheren Berufsbildung unvereinbar.

Art. 13 Lehrkräfte

Vorzugsweise ist die Titelbezeichnung des Artikels „Lehrpersonen“. Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der höheren Fachschulen nicht gängig.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Neu: Abs. 3 soll regeln, dass Bildungsanbieter mit gleichen HF-Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen müssen. In jedem weiteren Kanton legt die Bildungsanbieterin den Bildungsplan und das Studienreglement nur noch zur Kenntnis bei.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2 a und b sind zu streichen.

Art. 2 c: Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten HF- Bildungsgang führt. Die Präzisierung in Abs. 2 e „am geplanten Standort“ erachten wir jedoch als einschränkend.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wurde. Gerade für Anbieter mit einem bereits bestehenden Bildungsangebot an einem neuen Standort sollte das vereinfachte Verfahren analog Art. 14 auch für weitere neue Bildungsgänge Anwendung finden. Diese Ergänzung kann im Absatz 3 aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Instrumente im Hinblick auf ein vereinfachtes Verfahren angepasst werden müssen.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüßen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF zeitlich beschränkt ist, erachten die Zeitperiode von sieben Jahren jedoch als zu eng.

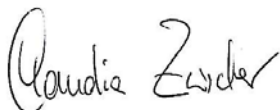
Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft.

Zu ergänzen Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu prüfen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

edu-suisse



Claudia Zürcher
Präsidentin



Christian Santschi
Leiter Geschäftsstelle